

## Notlösung Ente

### Fassung von 1993 – ab 1994 angepasst

Diese Fassung der „Notlösung Ente“ wurde auf dem Verbandstag 1993 beschlossen und wird jährlich um ein Jahr verlängert.

Um die organisatorische Arbeit zu erleichtern, wird auf dem neu zu erstellenden Zensurenblatt (Formblatt 5, 8, 10 ) auf die Unterschriften der Richter verzichtet, lediglich der Prüfungsleiter muss unterschreiben und damit die Richtigkeit bestätigen.

1. Verbandsvereine, denen durch eine nachzuweisende behördliche Verfügung die Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ untersagt ist, führen die Prüfungen des JGHV (HZP / VGP/ VPS) bzw. die Prüfungen der Spezialzuchtvereine des JGHV ( z.B. Solms-DK) nach den gültigen Prüfungsordnungen ohne das Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ durch.
2. Die so geprüften Hunde erhalten, wenn sie die übrigen Bedingungen zum Bestehen der Prüfung erfüllt haben auf der Ahnentafel den Vermerk:  
HZP/                               bestanden mit ..... Punkte / Prädikat o.I.E.  
VGP/VPS/Solms   bestanden mit ..... Punkte / Prädikat o.I.E.

Die Zensurentafeln werden lt. Anlagen 1 und 2 ausgefüllt. Das Prüfungszeugnis steht unter dem Vorbehalt einer Revision durch anderen Nachweis dieser Arbeit des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ nach der PO –Wasser des JGHV.

3. Dies ist möglich durch:
  - a) Übernahme einer bereits vorher erbrachten Zensur einer JGHV anerkannten Prüfung (Kopie der Zensurentafel beifügen)
  - b) Übernahme einer Zensur, einer JGHV anerkannten Prüfung, die nachträglich auf einer anderen Prüfung vergeben wurde, auch ohne gesamte Durchführung der Wasserarbeit.
  - c) Gleichwertige Arbeit bei der praktischen Jagdausübung, wenn eine krankgeschossene Ente erfolgreich nachgesucht wurde. (Text Formblatt 26)

Arbeiten nach b) und c) sind von drei Verbandsrichtern zu bewerten und zu bescheinigen. (Anlagen 3 und 4)

4. Eine Revision erfolgt durch den Prüfungsleiter, dem die Zeugnisse nach Anlagen 3 und 4 innerhalb von 8 Tagen einzureichen sind. Er stellt ein neues Prüfungszeugnis aus (Anlagen 5 und 6), das von ihm zu unterschreiben ist. Die Eintragung auf der Ahnentafel wird ebenfalls entsprechend geändert.

Der Prüfungsleiter reicht die revidierte Zensurentafel und die Zeugnisse bzw. das Formblatt 26 des JGHV innerhalb von drei Wochen beim Stammbuchführer ein. Letzter Termin ist drei Wochen nach Ende der Jagdzeit auf Enten.

Beschlossen erstmals Verbandstag 1993 – zuletzt verlängert am 18.03.2018

Folgender Passus/Ergänzung wurde nach Beschluss des Präsidiums 2015, auf dem Verbandstag am 20.03.2016 vorgestellt und verkündet. Veröffentlicht im Protokoll des Verbandstages 2016 DGSTB Band 2015

5. Bei der Durchführung einer HZP ohne lebende Ente ist die alleinige Nachprüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ nach der PO Wasser in einem anderen Bundesland möglich. Dies entspricht der Notlösung Ente.

Folgender Passus/Ergänzungsvorschlag der Stammbuchkommission wurde nach Beschluss der Präsidiumssitzung vom 22.03.2019, auf dem Verbandstag am 24.03.2019 vorgestellt und verkündet.

6. Jede Entenarbeit, die nach der Notlösung Ente Punkt 3 b) und c) durchgeführt wird, gleich mit welchem Ergebnis, muss dem Stammbuchamt durch den unterzeichnenden Verein innerhalb 3 Wochen gemeldet und in der Ahnentafel des betreffenden Hundes eingetragen werden.
7. Die Eintragung in das DGStB mit einer Gebrauchsstammbuch Nummer für VGP und VPS erfolgt nur, wenn ein revidiertes Zeugnis nach den oben genannten Bestimmungen des Punktes 4 und 5 eingereicht wird. Hunde mit VGP oder VPS o.I.E. erhalten keine Stammbuchnummer.

Die Notlösung Ente wurde in der vorliegenden Fassung auf dem Verbandstag am 24.03.2019 vorgestellt/ verkündet um 1 Jahr verlängert.